



KOA 1.547/22-009

Bescheid

I. Spruch

1. Der **T-ROCK GmbH** (FN 436695z) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, die Übertragungskapazität **„MAYRHOFEN 3 (Ahorn – Panorama Funkstation) 91,20 MHz“** zur Erweiterung ihres mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 25.03.2022, KOA 1.547/22-001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Innsbruck, Inn-, Wipp- und Stubaital“ zugeordnet.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr **„Innsbruck, Inn-, Wipp-, Stubai- und Zillertal“**. Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet des Großraums Innsbruck, die Gemeinden des Wipptals bis zum Brenner Pass sowie Teile der Gemeinden des Stubaitals, das Gebiet im unteren Inntal entlang des Inns vom Raum Wattens über Jenbach und Schwaz bis Rattenberg und das Gebiet des Tiroler Zillertals, jeweils soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der T-Rock GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.04.2022 beantragte die T-Rock GmbH (in Folge: die Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität **„MAYRHOFEN 3 (Ahorn – Panorama Funkstation) 91,20 MHz“** zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Innsbruck, Inn-, Wipp- und Stubaital“.

Aufgrund des Antrags beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 02.05.2022 legte der Amtssachverständige sein technisches Gutachten vor, in welchem ausgeführt wird, dass das Konzept der Antragstellerin als technisch realisierbar anzusehen sei. Für den Sender bestehe bereits ein Eintrag im Genfer Plan, weswegen der Regulärbetrieb bewilligt werden könne.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 20.05.2022 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 (Ahorn – Panorama Funkstation) 91,20 MHz“.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 22.07.2022, 13:00 Uhr, festgelegt. Da die Übertragungskapazität lediglich ca. 16.000 Einwohner versorgt, wurde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Mit Schreiben vom 13.06.2022 erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag aufrecht zu erhalten. Weitere Anträge sind bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 25.07.2022 räumte die KommAustria der Tiroler Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein.

Mit Schreiben vom 25.08.2022 teilte die Tiroler Landesregierung mit, dass keine Einwendungen erhoben würden.

Mit Schreiben vom 06.09.2022 übermittelte die KommAustria der Antragstellerin das frequenztechnische Gutachten und das Schreiben der Tiroler Landesregierung zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme. Eine solche langte nicht ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 436695z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 125.000,-. Ihre Gesellschaftsanteile werden zu 100 % von der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH gehalten.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156x eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck. Ihre Geschäftsanteile werden zu je 50 % von Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair gehalten. Sie ist mit 90 % Anteilen Mehrheitseigentümerin der Radio Event GmbH, einer zu FN 205120y eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck und

aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.07.2021, KOA 1.478/21-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz und Graz Umgebung“ (nicht rechtskräftig). Zudem ist die Radio Event GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 04.11.2021, KOA 2.535/21-013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „RADIO VM1“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17 005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 25.03.2022, KOA 1.547/22-001, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck, Inn-, Wipp- und Stubaital“ für die Dauer von zehn Jahren ab 19.11.2016.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die Antragstellerin beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 (Ahorn – Panorama Funkstation) 91,20 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck, Inn-, Wipp- und Stubaital“.

Durch die beantragte Übertragungskapazität werden bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m ca. 16.000 Personen im Tiroler Zillertal versorgt.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und der beantragten Übertragungskapazität besteht ein unmittelbarer Zusammenhang im Raum Hart im Zillertal. Durch die Erweiterung entsteht eine Doppelversorgung von ca. 400 Einwohnern. Diese ist jedoch als technisch unvermeidbar für eine durchgehende Versorgung im Zillertal anzusehen.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die Koordinierung mit den Nachbarverwaltungen wurde durchgeführt. Eine Eintragung im Genfer Plan ist erfolgt, es kann daher aus frequenztechnischer Sicht der Regulärbetrieb bewilligt werden.

2.3. Stellungnahme der Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat eine Stellungnahme abgegeben, in welcher bekanntgegeben wurde, keine Einwände gegen den Antrag der Antragstellerin zu erheben.

3. Beweismwürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und ihrer bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung und fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität sowie zum geografischen Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 02.05.2022.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden. Die Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 kann auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.2. Ausschreibung

Am 20.05.2022 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Veröffentlichung der Ausschreibung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 (Ahorn – Panorama Funkstation) 91,20 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 22.07.2022 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Antragstellerin langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das der Antragstellerin zugeteilte bestehende Versorgungsgebiet „Innsbruck, Inn-, Wipp- und Stubaital“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile im Tiroler Zillertal. Durch die gegenständliche Übertragungskapazität werden ca. 16.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei eine Doppelversorgung zum

bestehenden Versorgungsgebiet in nicht nennenswertem, für einen durchgehenden Empfang technisch unvermeidbaren Umfang entsteht.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu verweist die Antragstellerin glaubhaft auf die regen Pendlerströme zwischen vorderem und hinterem Zillertal, die Zugehörigkeit zu denselben Sportligen sowie gemeinsame Sozial- und Kultureinrichtungen, aber auch höherbildende Schulen. Ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Hintergrund ist dem – einen geografischen Raum darstellenden – Zillertal nicht abzusprechen. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung trägt zudem zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bei, da durch das vergrößerte Versorgungsgebiet mehr Einwohner mit kommerzieller Kommunikation erreicht werden können und damit mehr Werbepartner gewonnen werden können.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Zulassungserteilung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien zur Stammfassung des Privatradiogesetzes (Erl RV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat von ihrem Stellungnahmerecht Gebrauch gemacht und bekannt gegeben, keine Einwände gegen die Antragstellerin zu erheben. Rechtliche Erwägungen dazu erübrigen sich somit mangels inhaltlichem Vorbringen seitens der Tiroler Landesregierung.

4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 (Ahorn – Panorama Funkstation) 91,20 MHz“ wurde das Versorgungsgebiet „Innsbruck, Wipp- und Stubaital“ um das Gebiet des Tiroler Zillertals erweitert. Es war daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen und in „Innsbruck, Inn-, Wipp-, Stubai- und Zillertal“ umzubenennen.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen

vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.547/22-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. November 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.547/22-009

1	Name der Funkstelle	MAYRHOFEN 3					
2	Standortbezeichnung	Ahorn - Panorama Funkstation					
3	Lizenzinhaber	T-ROCK					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	91,20					
6	Programmname	T-ROCK					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	011E52 10	47N08 13	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1955					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,2					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	21,8					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	40,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	21,8	21,8	21,7	21,6	21,4	21,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	20,5	19,9	19,1	18,1	17,0	15,8
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	14,6	13,5	12,7	12,2	12,0	11,9
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	11,9	11,9	11,9	12,0	12,2	12,7
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	13,5	14,6	15,8	17,0	18,1	19,1
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	19,9	20,5	21,0	21,4	21,6	21,7	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	A hex hex	64 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		JENBACH 3 98,6 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						